

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Hochschul-
Nachrichtenblatt MBWFK hat die Satzung Entwurfscharakter!**

**Hochschulverfassung (Satzung) der
NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft
Vom 24. April 2025**

NBl. HS MSGWG Schl.-H. Heftnr. XX/2025, S. X.

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der NORDAKADEMIE: 18. Juni 2025.

Aufgrund § 76 Absatz 9 in Verbindung mit § 52 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/26, S.45), wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 6. März 2025 und nach Genehmigung vom 24. April 2025 durch das Präsidium der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft - die im Folgenden NORDAKADEMIE genannt wird -die folgende Satzung erlassen:

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Träger
- § 3 Freiheit von Forschung und Lehre
- § 4 Hochschulmitglieder
- § 5 Hochschulangehörige
- § 6 Organe
- § 7 Senat
- § 8 Präsidium
- § 9 Hochschullehrerversammlung
- § 10 Studierendenschaft
- § 11 Fachbereiche
- § 12 Qualitätsmanagement
- § 13 Beauftragte oder Beauftragter für Gleichstellung und Diversität
- § 14 Ausschüsse
- § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Zielsetzung

- (1) Die NORDAKADEMIE ist eine unternehmerische Hochschule im besten Sinne, die dem Fachkräftemangel in der Wirtschaft durch attraktive Studien- und Weiterbildungsangebote aktiv begegnet und die Transformation der Wirtschaft vorantreibt. Durch ein nationales und internationales Anwerben von Studieninteressierten und Qualifizierung der jungen Menschen in zukunftsrelevanten Studiengängen wird diesen eine langfristige Perspektive gegeben und der Treibstoff der Transformation bereitgestellt. Zugleich wird nicht nur Wissen vermittelt, sondern es werden Persönlichkeiten entwickelt, die zu einer aktiven Partizipation in Unternehmen und Gesellschaft befähigt werden, um für sich selbst den „richtigen“ Weg zu finden. Dafür sind moderne, wissenschaftsbasierte Lehre und anwendungsorientierte, wirtschaftsnahe Forschung die Grundlage.
- (2) Die Studieninhalte und -anforderungen sind denen staatlicher und anderer privater Hochschulen gleichwertig.
- (3) Die NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft legt besonderen Wert auf
 - ein enges Miteinander von Studierenden, Kooperationsunternehmen, Alumni und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der NORDAKADEMIE,
 - herausragende Studienbedingungen,
 - die Didaktik und Methodik des teilnehmeraktiven Lernens,
 - eine intensive Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und
 - die Chancengleichheit und Gleichstellung.

§ 2 Träger

Trägersgesellschaft der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft ist die NORDAKADEMIE gemeinnützige Aktiengesellschaft mit Sitz in Schleswig-Holstein. An der Gesellschaft sind Unternehmen, NORDMETALL Verband der Metall- und Elektro-Industrie e. V. sowie Privatpersonen beteiligt.

§ 3 Freiheit von Forschung und Lehre

Die Hochschule wird vom Grundsatz der Autonomie getragen. Ihre Organe erfüllen die ihnen in Wissenschaft, Forschung und Lehre obliegenden Aufgaben in der ihnen verfassungsgemäß verbürgten Freiheit.

§ 4 Hochschulmitglieder

Mitglieder der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft sind

- die festangestellten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- die festangestellten wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die eingeschriebenen Studentinnen und Studenten,
- die Präsidentin oder der Präsident,
- die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident,
- die Kanzlerin oder der Kanzler.

§ 5 Hochschulangehörige

Der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft gehören an:

- die Honorarprofessorinnen und -professoren,
- die Lehrbeauftragten,
- die ehemaligen Studierenden / Alumni,
- die Mitglieder des Betrieblichen Beirats und
- die Vertreterinnen und Vertreter der Ausbildungsunternehmen.

§ 6 Organe

Organe der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft sind

- Senat und
- Präsidium.

§ 7 Senat

(1) Der Senat besteht aus

- 4 Mitgliedern aus dem Kreis der festangestellten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- 2 Mitgliedern aus dem Kreis der festangestellten wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule, wobei aus jeder Gruppe ein Mitglied gewählt werden sollte (soweit aus einer Gruppe kein Mitglied entsandt werden kann, steht das Wahlrecht der anderen Gruppe zu),
- einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden,
- der Präsidentin oder dem Präsidenten.

Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten.

(2) Der Senat berät in sinngemäßer Anwendung von § 21 HSG in Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium, die die gesamte Hochschule betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(3) Der Senat ist zuständig für:

1. Beschlussfassung über die Hochschulverfassung mit Zustimmungserfordernis des Trägers, soweit dessen wirtschaftliche, strategische Interessen berührt werden,
2. Beschlussfassungen über die sonstigen von der Hochschule zu erlassenden Satzungen,
3. Stellungnahme über Forschungsschwerpunkte der Hochschule, den Erlass von Hinweisen und Regeln zum verantwortungsvollen Umgang mit der Freiheit der Forschung und zur Bildung von Ethikkommissionen,
4. Zustimmung zu einem Forschungsbericht der Hochschule,
5. Stellungnahme über Änderungen der Organisationsstruktur und Beschlussfassung zum Hochschulentwicklungsplan,
6. Stellungnahmen und Vorschläge zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
7. Stellungnahme über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Einrichtungen (z.B. Institute) und Außenstellen,
8. Beschlussfassung über die Prüfungsverfahrensordnung sowie Prüfungsordnungen der Studiengänge,
9. Beschlussfassung über die Denomination bei Ausschreibungen für Professorinnen und Professoren sowie über das Einsetzen von Berufungskommissionen.

- (4) Die gewählten Mitglieder des Senats amtieren für zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich. Das Mitglied aus dem Kreise der Studierenden wird von der jeweils amtierenden Studierendenvertretung gestellt.
- (5) Mit beratender Stimme und Antragsrecht können an der Sitzung des Senats teilnehmen:
 - die Kanzlerin oder der Kanzler,
 - bis zu zwei weitere Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrbeauftragten,
 - die oder der Gleichstellungsbeauftragte gemäß den Regelungen des Hochschulgesetzes
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter des Qualitätsmanagements,
 - die oder der Vorsitzende des betrieblichen Beirats der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft.

Der Senat kann die Teilnahme weiterer Personen zulassen.

§ 8 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten sowie der Kanzlerin oder dem Kanzler. Die Aufgaben des Präsidiums bestimmen sich in sinngemäßer Anwendung von § 22 HSG. Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule nach außen und leitet ihre Verwaltung. Bei ihrer oder seiner Verhinderung wird er durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten oder die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten im Rahmen ihrer Zuständigkeit.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident wird mit Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom Aufsichtsrat des Trägers bestellt und abberufen.
- (3) Die festangestellten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählen aus ihrer Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für zwei Jahre; Wiederwahlen sind möglich.
- (4) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird vom Träger ernannt und abberufen.

§ 9 Hochschullehrerversammlung

- (1) Die Hochschullehrerversammlung besteht aus den festangestellten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und den Lehrbeauftragten.
- (2) Die Hochschullehrerversammlung tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Hochschullehrerversammlung ein.
- (4) Die Hochschullehrerversammlung ist berechtigt, Regelungsvorschläge an den Senat oder das Präsidium zu unterbreiten.

§ 10 Studierendenschaft

Die Studierenden bilden in sinngemäßer Anwendung von § 72 HSG die Studierendenversammlung. Diese gibt sich eine Satzung und entsendet ihre Vertreterin oder ihren Vertreter in den Senat und die Prüfungsausschüsse.

§ 11 Fachbereiche

- (1) Die NORDAKADEMIE führt Bachelor- und Masterstudiengänge in den Fachbereichen durch. Hierbei handelt es sich um inhaltliche Zuordnungen, nicht um strukturelle Einheiten. Ein Fachbereich wird von einer oder einem vom Fachbereich gewählten Professorin oder Professor koordiniert.
- (2) Die Bildung weiterer Fachbereiche ist durch Beschlussfassung des Präsidiums möglich.

§ 12 Qualitätsmanagement

- (1) Das Qualitätsmanagement ist am Prozess der Studiengangsentwicklung maßgeblich beteiligt und prüft die Einhaltung von Qualitätsstandards sowie nationalen und internationalen Vorgaben in den Studiengängen. Vor Einrichtung eines neuen Studiengangs ist eine Stellungnahme des Qualitätsmanagements einzuholen. Das Qualitätsmanagement informiert über festgestellte Qualitätsmängel in bestehenden Studiengängen, die die Akkreditierungsfähigkeit in Frage stellen, das Präsidium, das unverzüglich für eine Überprüfung und Beseitigung festgestellter Mängel Sorge trägt.
- (2) Das Präsidium entwickelt Verfahren zur Sicherung und Verbesserung von Qualität in Studium, Lehre sowie Forschung und wendet diese systematisch an. Die Studierenden, Alumni, Kooperationsbetriebe, Dozierenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind an der Bewertung der Qualität systematisch beteiligt. Die Verfahren der Qualitätssicherung sind in einem Qualitätsmanagementhandbuch beschrieben.
- (3) Das Qualitätsmanagement ist in den Bewertungen in Bezug auf Qualität weisungsfrei und unabhängig.

§ 13 Beauftragte oder Beauftragter für Gleichstellung und Diversität

- (1) Das Präsidium bestellt mindestens eine Beauftragte oder einen Beauftragten sowie eine Stellvertretung für Gleichstellung und Diversität gemäß der Regelungen des Hochschulgesetzes. Ihr oder ihm obliegt insbesondere die Förderung der Gleichstellung aller Mitglieder der Hochschule. Mitglieder des Präsidiums können mit dieser Funktion beauftragt werden.
- (2) Die oder der Beauftragte für Gleichstellung und Diversität der Hochschule ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben mit Antragsrecht und beratender Stimme an den Sitzungen des Senats und der Prüfungsausschüsse teilzunehmen. Die Organe und Gremien der Hochschulen sind gehalten, der oder dem Gleichstellungsbeauftragten alle Informationen, die sie oder er zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben benötigt, zu erteilen.

§ 14 Ausschüsse

Für besondere Aufgaben können Ausschüsse aus den Vertreterinnen oder den Vertretern der Hochschulmitglieder (§ 4) und Hochschulangehörigen (§ 5) vom Senat oder von der Präsidentin oder dem Präsidenten eingesetzt werden.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hochschulverfassung (Satzung) der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft vom 17. Januar 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Heftnr. 01/2017, S. 9.) außer Kraft.

Elmshorn, den 24. April 2025

Prof. Dr. Stefan Wiedmann

- Präsident -